

An das
Sozialgericht Detmold
Richthofenstraße 3
32756 Detmold

Bielefeld, den 26. September 2025

UNTÄTIGKEITSKLAGE

Kläger:

Stephan Epp
Viktoriastraße 10
33602 Bielefeld
Tel.: +49 163 814 0605
BG-Nr.: 31704//0065577

gegen

Beklagte:

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld
vertreten durch die Geschäftsführung
Herforder Straße 67
33602 Bielefeld
Aktenzeichen: 651 II 5200 (660)

Streitgegenstand: Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG i.V.m. § 75 VwGO wegen unterlassener Entscheidung über Antrag auf Aufhebung von Hausverboten

KLAGEANTRAG

Das Sozialgericht Detmold wird gebeten zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 26.08.2025 auf Aufhebung des Hausverbots und des erweiterten Hausverbots unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieser Entscheidung, zu bescheiden.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Leistungsberechtigter nach dem SGB II und bezieht Leistungen von der Beklagten.

Gegen den Kläger wurden von der Beklagten zwei Hausverbote ausgesprochen:

- Ein erstes Hausverbot aufgrund eines Vorfalls, für den der Kläger bereits um Entschuldigung gebeten und sein Bedauern ausgedrückt hat
- Ein erweitertes Hausverbot mit Schreiben vom 28.05.2025, nachdem der Kläger trotz des bestehenden Hausverbots persönlich im Jobcenter erschienen war

Das Erscheinen des Klägers erfolgte jedoch aus einer Notstandssituation heraus (ohne im Bewusstsein gegen das erteilte Hausverbot zu handeln): Sein Smartphone war gestohlen worden (Strafanzeige bei der Polizei Bielefeld vom 06.06.2025), wodurch er weder telefonisch noch per E-Mail oder über digitale Kanäle mit der Beklagten kommunizieren konnte. Da er dringend Angelegenheiten zu klären hatte und das Notfallkonzept der Beklagten für solche Situationen einen persönlichen Besuch vorsieht, sah er sich gezwungen, persönlich zu erscheinen.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 stellte der Kläger bei der Beklagten einen förmlichen Antrag auf Aufhebung beider Hausverbote. Dieser Antrag wurde elektronisch über das Portal der Beklagten übermittelt.

Da die Beklagte bis zum 12.09.2025 nicht auf den Antrag reagiert hatte, übersandte der Kläger eine schriftliche Erinnerung über das elektronische Portal mit der Bitte um zeitnahe Bearbeitung und Rückmeldung.

Bis heute, mehr als einen Monat nach Antragstellung und zwei Wochen nach der Erinnerung, hat die Beklagte weder auf den ursprünglichen Antrag noch auf die Erinnerung reagiert oder eine Entscheidung getroffen.

BEGRÜNDUNG

A. Zulässigkeit

Die Untätigkeitsklage ist gemäß § 88 SGG i.V.m. § 75 VwGO zulässig. Der Kläger hat einen Antrag auf Aufhebung der Hausverbote gestellt, über den die Beklagte zu entscheiden hat. Da eine angemessene Zeit zur Entscheidung verstrichen ist, ohne dass die Beklagte tätig geworden wäre, ist die Untätigkeitsklage statthaft.

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, da die Beklagte verpflichtet ist, über den Antrag des Klägers zu entscheiden:

I. Entscheidungspflicht

Behörden haben gemäß § 88 VwGO über Anträge in angemessener Frist zu entscheiden. Eine angemessene Frist beträgt in der Regel drei Monate, kann aber bei einfachen Sachverhalten deutlich kürzer sein. Hier ist bereits über einen Monat seit Antragstellung vergangen, ohne dass auch nur eine Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt wäre.

II. Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Antrags

Der Antrag des Klägers auf Aufhebung der Hausverbote ist berechtigt:

- **Notstandssituation:** Das erweiterte Hausverbot erfolgte aufgrund eines Besuchs, der aus einer Notlage heraus (Diebstahl des Smartphones) notwendig war
- **Notfallkonzept:** Das Notfallkonzept der Beklagten sieht gerade für solche Situationen einen persönlichen Besuch vor
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Hausverbote schränken den Kläger als Leistungsberechtigten erheblich ein und behindern die persönliche Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach dem SGB II
- **Reue und Einsicht:** Der Kläger hat für sein ursprüngliches Verhalten um Entschuldigung gebeten und zeigt Einsicht

III. Grundrechtseingriff

Die bestehenden Hausverbote greifen in die Grundrechte des Klägers ein, insbesondere in sein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) und in sein Recht auf effektiven Rechtsschutz. Ohne persönlichen Zugang zum Jobcenter ist die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Leistungsberechtigter erheblich erschwert.

IV. Untätigkeit der Beklagten

Die Beklagte hat trotz förmlichen Antrags und nachfolgender Erinnerung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat keine Entscheidung getroffen. Diese Untätigkeit ist rechtswidrig und verletzt die Entscheidungspflicht nach § 88 VwGO.

Aus den vorstehenden Gründen wird um stattgebende Entscheidung entsprechend dem Klageantrag gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Epp
(Kläger)

Anlagen:

1. Kopie des Antrags vom 26.08.2025
2. Kopie der Erinnerung vom 12.09.2025
3. Schreiben der Beklagten vom 28.05.2025 (erweitertes Hausverbot)
4. Strafanzeige wegen Smartphone-Diebstahl vom 06.06.2025
5. Nachweise der elektronischen Übermittlung